

Verbleibende Kontrollpflichten an Waldwegen

Von Helge Breloer

Das Landgericht (LG) Saarbrücken hat in seinem Urteil vom 3. März 2010 [1] die Waldbesitzer mit der Feststellung entlastet, dass keine generellen regelmäßigen Kontrollpflichten innerhalb geschlossener Waldgebiete bestehen, und zwar auch nicht an Waldwegen oder markierten Wanderwegen.

Dieser Satz hat bei einigen Waldbesitzern zu der Annahme geführt, dass sie nunmehr alle Baumkontrollen und Maßnahmen an Waldwegen einstellen könnten. Bestärkt wurden sie darin durch die Äußerung von GEBHARD [2], der jede Kontrollpflicht an Waldwegen unter Bezug auf das o.g. Urteil des LG Saarbrücken ablehnt, unabhängig von Lage, Frequentierung und Verkehrserwartung. Dies kann unter Umständen für die Waldbesitzer zu bösen Überraschungen führen, weil vor Gericht die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht immer eine Einzelfallentscheidung ist und es auch nach der Änderung des Bundeswaldgesetzes [3] Konstellationen gibt, bei denen es auch an Waldwegen Baumkontrollpflichten geben kann.

Kein genereller Ausschluss der Haftung für walddtypische Gefahren durch das BWaldG

Das am 6. August 2010 in Kraft getretene Bundeswaldgesetz (BWaldG) hat hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht im Wald in § 14 den (hervorgehobenen) Zusatz erhalten.

§ 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das

Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. **Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.**

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschatzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Damit ist aber der Waldbesitzer nicht von jeglicher Haftung befreit, auch wenn diese Ansicht wiederholt vertreten wird [4]. Das BWaldG enthält lediglich eine Erläuterung der Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr dahingehend, dass dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Eine grundlegende haftungsrechtliche Änderung enthält das neue BWaldG nicht.

Astbruch und Baumsturz sind walddtypische Gefahren, wie sie von der Rechtsprechung schon immer behandelt werden mussten und durch den Zusatz im BWaldG keine andere rechtliche Behandlung erfahren, aber vielleicht jetzt eine andere Wertung erhalten können, allerdings immer im Zusammenhang mit den besonderen Umständen des Einzelfalles. Jedenfalls ist durch das BWaldG die generelle Verkehrssicherungspflicht mit der Haftung für Schäden und Schadensersatzansprüchen nach § 823 BGB nicht geändert worden.

Das hat bereits das OLG Celle in seinem Urteil vom 20.12.2005 [5] so gesehen, in dem es ein Urteil des LG Hannover vom 3.5.2005 [6] zum niedersächsischen Waldgesetz nur im Ergebnis bestätigte [7].

Das LG Hannover hatte über den Schadensersatzanspruch einer Waldbesucherin zu entscheiden, die versucht hatte, einen umgestürzten Baum auf einem abseits des Weges gebildeten Trampelpfad zu umgehen und sich beim Sturz über tiefe und gefrorene Fußspuren schwer verletzte. Sie verlangte Schadensersatz und Schmerzensgeld, weil der Waldbesitzer ihrer Ansicht nach seiner Pflicht zu einer sorgfältigen Sichtprüfung nicht nachgekommen sei und der Baum schon länger auf dem Weg gelegen habe. Das LG Hannover wies jedoch die Klage ab wegen des Haftungsausschlusses im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1, 2 NWaldLG. § 30 NWaldG weist auf das Betretungsrecht des Waldbesuchers auf eigene Gefahr hin und schließt dabei ausdrücklich in § 30 Abs. 1 Satz 2 die Haftung des Waldbesitzers unter Nr. 1 für natur- und walddtypische Gefahren durch Bäume und unter Nr. 2 für natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen aus. Nach Ansicht des LG Hannover wollte der Gesetzgeber mit der Bestimmung des Betretens auf eigene Gefahr „eine Haftungserweiterung“ des Waldbesitzers „über die ‚normale‘ Verkehrssicherungspflicht hinaus für typische Waldgefahren ausschließen.“ An den Begriff ‚auf eigene Gefahr‘ anknüpfend habe der niedersächsische Gesetzgeber durch § 30 Abs. 1 S. 2 NWaldLG die Rahmenvorschrift des § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG haftungseinschränkend ausgefüllt. Der Wald- bzw. Grundbesitzer solle für natur- und walddtypische Gefahren durch Bäume und den Zustand von Wegen nicht haften. Das LG Hannover hat in seinen Urteilsgründen zwar zu Recht festgestellt, dass der Waldbesitzer nicht für Schäden durch einen umgestürzten Baum haftet, wenn der Waldbesucher auf einen Trampelpfad ausweicht und dort durch natur- und walddtypische Gefahren zu Schaden kommt, die er erkennen und vermeiden konnte. Das Oberlandesgericht hat dies in der Berufung auch bestätigt und besonders das Mitverschulden der Klägerin hervorgehoben, also die vorran-

H. Breloer, Ass. jur. und
Baumsachverständige,
Dozentin auf den Fach-
gebieten Verkehrs-
sicherheit, Nachbarrecht,
Wertermittlung und
Gutachterwesen.



Helge Breloer
Helge.Breloer@t-online.de



Abb. 1: Der Unfallbaum in Saarbrücken stand hier an einem typischen Waldweg. Diese Situation gilt für die überwiegende Anzahl der Waldwege.



Abb. 2: Ausgebautes Wegenetz im Stadtwald



Abb. 3: Rückeweg im Wald

gige Pflicht des Waldbesuchers, sich selbst vor Gefahren zu schützen.

Das OLG Celle hat aber zugleich festgestellt, dass der niedersächsische Gesetzgeber den Waldbesitzer nicht weiter privilegieren darf, als dies nach Bundesrecht vorgesehen ist, und ist somit der Auslegung des LG Hannover in Bezug auf einen generellen Haftungsausschluss des Waldbesitzers bei walddtypischen Gefahren nicht gefolgt.

Es bleibt abzuwarten, wieweit die Rechtsprechung nach dem Zusatz im neuen Bundeswaldgesetz über den Haftungsausschluss für walddtypische Gefahren jetzt entscheidet und dem LG Saarbrücken folgt, das der besonderen Situation im Wald Rechnung trägt und die Auslegung der Verkehrssicherungspflicht im Wald in die richtige Richtung lenkt. Die im Urteil des LG Saarbrücken aufgestellten Grundsätze können aber uneingeschränkt nur für typische Waldwege gelten. Es bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob nicht besondere Umstände zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht führen und Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB begründen können.

Unterschiedliche Verkehrssicherungspflicht an stadtfernen Waldwegen und im Stadtwald

Das Urteil des LG Saarbrücken behält seine Bedeutung als eine die Waldbesitzer entlastende Entscheidung. Aber hier gilt wie

bei allen Entscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht, dass Verallgemeinerungen (wie sich gerade auch wieder bei den Baumkontrollabständen gezeigt hat [8]), schnell in die Irre führen, weil jeder Fall seine eigene Problematik hat. Es gibt allgemeine Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht, an denen sich jede Einzelfallentscheidung auch im Wald orientiert. Hierzu zählt u.a. der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 2.7.2004 [9] bestätigte rote Faden der Autorin [10].

Danach sind Art und Umfang der erforderlichen Baumkontrollen sowie Art und Umfang eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen stets abhängig von folgenden zusammenhängenden Umständen:

1. **Zustand des Baumes** (Baumart, Art der Bestockung, Alter, Wüchsigkeit, Schäden usw.),
2. **Standort des Baumes** (Waldbestand, Naturwaldparzelle, Waldweg, Trimm-Dich-Pfad, Rückeweg, Reitweg, Parkplatz, Waldrand an öffentlichen Straßen),
3. **Art des Verkehrs** (Zugänglichkeit und Frequentierung der einzelnen Waldgebiete),
4. **Verkehrserwartung** (mit welchen Gefahren muss der Waldbesucher rechnen und auf welche Gefahren muss bzw. kann er sich einstellen?),
5. **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen** (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen speziell im Wald).

Schon der Standort bzw. die Lage des Waldgebietes spielen im Zusammen-

hang mit der im Wald maßgebenden Verkehrserwartung eine entscheidende Rolle für die Verkehrssicherungspflicht. In einem Stadtwald mit gut ausgebauten Wegen darf der Waldbesucher eine andere Sicherheit erwarten als an unebenen Waldwegen außerhalb der Wohnbebauung. Das Urteil des LG Saarbrücken betraf einen Unfall an einem typischen Waldweg, der schmal und nicht ausgebaut war, der durch einen alten Laubbaumbestand führte und dem Waldbesucher nicht den Eindruck eines besonders gepflegten und deshalb als sicher zu betrachtenden Waldbestandes vermittelte (Abb. 1).

Bei den teils gut ausgebauten Wegen im Stadtwald besteht jedoch gerade durch die Beschaffenheit der Wege und auch durch die Lage in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung ein großer Unterschied zu sich selbst überlassenen Waldwegen oder Rückewegen, weil hier die Verkehrserwartung für jedermann einsichtig eine andere ist (Abb. 2 und 3).

Soweit die politischen Entscheidungen es zulassen, kann daher vor allem den Kommunen hinsichtlich des Stadtwaldes nur die Empfehlung gegeben werden, auf einen Ausbau der Waldwege soweit wie möglich zu verzichten, damit den Besuchern der Naturzustand des Waldes und des Waldweges deutlich vor Augen geführt wird und seine Pflicht, sich selbst zu schützen, entsprechend zunimmt.



Abb. 4: An einer Schutzhütte erwartet der Waldbesucher eine erhöhte Sicherheit.

Anziehungspunkte an Waldwegen

Auch jede besondere Einrichtung an Waldwegen führt zu einer gesteigerten Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers. Das gilt insbesondere für Schutzhütten und Ruhebänke (Abb. 4 und 5). Ebenso verlangen Lehrtafeln und Schaubilder entlang der Waldwege besondere Kontrollen der Bäume in unmittelbarer Nähe. Der Waldbesucher wird hier zu den Informationstafeln eingeladen und darf sich darauf verlassen, dass er zumindest an dieser Stelle nicht durch einen Astausbruch aus den nahe stehenden Bäumen in Gefahr gerät.

Zwar haftet der Waldbesitzer auch an diesen Orten nicht, wenn der Waldbesucher sich bei Sturm, Eis oder anderen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in den Wald begibt und dann vor einer Schautafel stehen bleiben sollte. Aber die Bäume in der Nähe der besonderen Einrichtungen muss der Waldbesitzer auf ihre Sicherheit kontrollieren (Abb. 6).

Starke Frequentierung von Waldwegen

Es gibt Waldwege, die sich zwar äußerlich nicht von den typischen Waldwegen in stadtfernen Wäldern unterscheiden, die aber durch die Art ihrer Benutzung unter Umständen sogar besondere Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers nach sich ziehen können. Wenn sich beispielsweise eine Wallfahrtskapelle im Wald befindet, zu der ständig Pilger kommen, obwohl der Weg weder besonders ausgebaut noch besonders gekennzeichnet ist, so stellt sich die Frage, ob der Waldbesitzer vor dieser

Nutzung die Augen verschließen kann mit dem Hinweis, der Waldbesucher müsse sich auch hier im Klaren darüber sein, dass er den Wald auf eigene Gefahr betritt. Das dürfte spätestens dann zweifelhaft werden, wenn beispielsweise an einem speziellen Festtag, aber ohne besondere Veranstaltung, hunderte von Pilgern den Waldweg zur Wallfahrtskapelle benutzen und sich (in der Masse und auch gerade wegen der Masse der Besucher) sicher fühlen. Wenn dann wegen fehlender Baumkontrolle übersehen wird, dass ein Starkast ausbruchgefährdet oder ein Baum umsturzgefährdet ist und dieser Starkast oder Baum auf die vorbeiziehenden Pilger stürzt, so wird der Waldbesitzer, dem dieses Pilgerritual nicht verborgen bleibt, in Bedrängnis geraten. Hier müssen im Schadensfall alle Umstände des Einzelfalles geprüft werden.

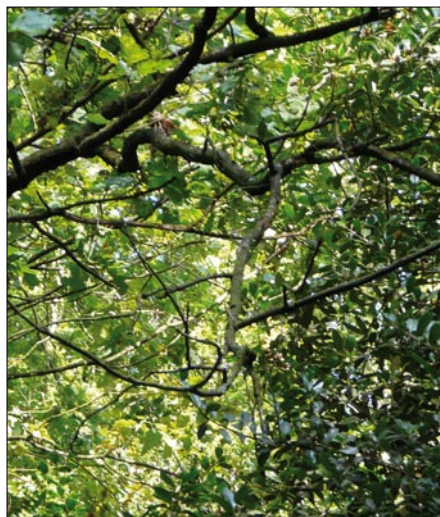


Abb. 6: Der Totast in der Eiche über der Hinweistafel ist bereits ausbruchgefährdet



Abb. 5: Auf dieser Bank möchte der Waldbesucher sich unter gewöhnlichen Umständen sicher fühlen.

Wichtig ist der ständige Hinweis darauf, dass es bei der Beurteilung der Notwendigkeit sowie der Intensität und Häufigkeit der Baumkontrollen auch im Wald keine Verallgemeinerungen geben kann.

Literaturhinweise:

[1] LG Saarbrücken, Urt. v. 13.1.2010, AUR 6/2010, 167; WF 2/2010, 72. [2] GEBHARD, H.: Zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen AFZ-DerWald 16/2010, 37. [3] Zweites Gesetz zur Änderung des BWaldG vom 31.7.2010, BGBl. I S. 1050. [4] GEBHARD, H.: Verkehrssicherungspflicht nach der Novellierung des BWaldG, AFZ-DerWald 17/2010, 44. [5] OLG Celle, Urt. v. 20.12.2005, Az. 14 U 147/05. [6] LG Hannover, Urt. v. 2.5.2005, AUR 2006, 223. [7] BRELOER, H.: Eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, AFZ-DerWald 8/2006, 414. [8] BRELOER, H.: Keine zweimal jährliche Baumkontrolle, OLG Köln beruft sich auf die FLL-Baumkontrollrichtlinie in diesem Heft. [9] BGH, Urt. v. 2.7.2004, NJW 2004, 1381; AUR 1/2005, 34 und AUR 3/2005, 104; DS 2005, 302. [10] BRELOER, H.: Verkehrssicherungspflicht für Bäume aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Heft 2 der Reihe Bäume und Recht, Thalacker Braunschweig, 6. Aufl. S. 11, www.baeumeundrecht.de/Verkehrssicherungspflicht.

